

**Landesamt  
für Zentrale Polizeiliche Dienste  
Nordrhein-Westfalen**



LZPD NRW, Postfach 210765, 47029 Duisburg

24. Juli 2024

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:

DSB/21.30.01/111615

(bei Antwort bitte angeben)

nur per E-Mail

**Ihre Anfrage vom 6. Juni 2024**

Sehr geehrter Herr

mit Anfrage vom 6. Juni 2024 [#310565] an das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW (LZPD NRW) baten Sie über die Plattform "Frag den Staat" unter Berufung auf das IFG NRW, das Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) und das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) um Auskunft.

Sie bitten um Zusendung einer „Liste aller Orte in den Zuständigkeitsbereichen der Polizeipräsidien Essen und Dortmund, die gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 PolG NRW als kriminalitätsbelastet, gefährlich oder verrufen eingestuft werden“.

Wir möchten Sie zunächst darauf hinweisen, dass die von Ihnen genannten Gesetze, das UIG NRW und das VIG, in diesem Fall keine Anwendung finden, da es sich bei den von Ihnen begehrten Informationen nicht um Umwelt- oder Verbraucherinformationen handelt.

Wir haben Ihre Anfrage jedoch auf Grundlage des IFG NRW geprüft und lehnen die Anfrage ab.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

**Begründung:**

Grundlegendes Ziel des IFG NRW ist es gemäß § 1 IFG NRW, den freien Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen diese Informationen zugänglich gemacht werden sollen. § 3

Telefon 0203 4175 - 81010

Fax 0203 4175 - 71399

Datenschutz.LZPD

@polizei.nrw.de

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Schifferstraße 10

47059 Duisburg

Telefon 0203 4175 - 0

Telefax 0203 4175 - 71399

poststelle.lzpd@polizei.nrw.de

lzpd.polizei.nrw

Zahlungen an :

Landeshauptkasse NRW

IBAN :

DE27 3005 0000 0004 0047 19

BIC : WELADED

Öffentliche Verkehrsmittel :

Straßenbahn 901

Haltestelle Landesarchiv NRW

Bus 933

Haltestelle Landesarchiv NRW

Satz 1 IFG NRW definiert Informationen im Sinne dieses Gesetzes als alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern vorhandenen Informationen, die im dienstlichen Zusammenhang erlangt wurden.<sup>1</sup> Der Informationsanspruch des § 4 Abs. 1 IFG NRW kann sich aber nur auf bei der informationspflichtigen Stelle tatsächlich vorhandene Informationen richten.<sup>2</sup>

Die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 PolG NRW zu einer erleichterten Identitätskontrolle müssen immer lage- und zeitabhängig vorliegen. Die Bewertung, ob der Tatbestand des § 12 Abs. 1 Nr. 2 PolG NRW erfüllt ist, erfolgt grundsätzlich durch die für die konkrete Kontrollsituation verantwortlichen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten im Einzelfall, wobei sie aufbereitete Informationen wie etwa Lagebilder unterstützend heranziehen können. Es erfolgte zudem der Hinweis, dass im Hinblick auf herausragende Einzeldelikte bei ortsunspezifischen Tathergängen nicht automatisch davon auszugehen sein dürfte, dass im Nachgang zu der Straftat der Tatort die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Nr. 2 PolG NRW erfüllt (z.B. bei einem Gelegenheitsdelikt in einem willkürlich gewählten Wohngebiet, in dem sonst keinerlei Straftaten begangen werden). Eine abstrakte Festlegung durch die jeweilige Leitung der zuständigen Kreispolizeibehörde darf nur hinreichend begründet und zeitlich befristet erfolgen. Eine statische bzw. unbefristete Festlegung ist dagegen von § 12 PolG NRW nicht gedeckt.

Vor diesem Hintergrund liegen die von Ihnen gewünschten Informationen im LZPD NRW nicht vor.

Aber Teilaspekte Ihrer Anfrage sind regelmäßig Gegenstand parlamentarischer Befassungen des Landtag Nordrhein-Westfalen. Die in diesem Kontext erstellten Dokumente sind auf der Internetseite des Landtages Nordrhein-Westfalen abrufbar.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> vgl. Oberverwaltungsgericht NRW, Urteil vom 02.06.2015, Aktenzeichen 15 A 1997/12, Randnummer 52; Oberverwaltungsgericht NRW, Urteil vom 06.05.2015 - 8 A 1943/13, Randnummer 45, unter Hinweis auf die Begründung des Gesetzentwurfs LT-Drs. 13/1311, S. 10

<sup>2</sup> vgl. Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 18.08.2017 - 15 A 930/16, Randnummern 10 und 13; Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 13.07.2017 - 15 E 146/17, Randnummer 15

<sup>3</sup> <https://www.landtag.nrw.de/home/dokumente/dokumentensuche.html>

Hierbei handelt es sich beispielsweise um die Kleine Anfrage 819 vom 23. November 2022<sup>4</sup> oder die Kleine Anfrage 3490 vom 20. April 2020<sup>5</sup>.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem

Verwaltungsgericht Düsseldorf  
Bastionstraße 39  
40213 Düsseldorf

Telefon: +49 211 8891-0

Telefax: +49 211 8891 4000

E-Mail: [poststelle@vg-duesseldorf.nrw.de](mailto:poststelle@vg-duesseldorf.nrw.de)

De-Mail: [vg-duesseldorf@egvp.de-mail.de](mailto:vg-duesseldorf@egvp.de-mail.de)

erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, dieses vertreten durch das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste des Landes Nordrhein-Westfalen, zu richten, muss den Kläger sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, dieser Bescheid soll im Original oder in Kopie beigelegt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren

---

<sup>4</sup> <https://www.landtag.nrw.de/home/dokumente/dokumentensuche/anfragen-und-antworten-suchergeb.html?nummer=819&doktyp=KA&wp=18>

<sup>5</sup> <https://www.landtag.nrw.de/home/dokumente/dokumentensuche/anfragen-und-antworten-suchergeb.html?nummer=3490&doktyp=KA&wp=17>

Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind auch unter <https://egvp.justiz.de/> aufgeführt.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Durch das zweite Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz II) vom 9. Oktober 2007 wurde das Widerspruchsverfahren weitgehend abgeschafft. Es besteht gem. § 110 Abs. 1 JustG NRW keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Gemäß § 13 Absatz 2 IFG NRW besteht für Sie jederzeit das Recht, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, Tel: 0211 38424-0, Fax: 0211 38424-10, E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de) als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen.

Das Anrufen der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen nach dem IFG NRW hat keinen Einfluss auf Fristsetzung zur Klage.

**Hinweis:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Auskunft weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Dominik Ma-Tan, LL.B.  
Regierungsbeschäftigter  
Datenschutzbeauftragter